

# Schiedsordnung zur Satzung

## DER UNABHÄNGIGE FLUGBEGLEITER ORGANISATION E.V. (UFO)

beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 11. August 2011

### § 1 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Schiedsordnung gilt für
  - a) alle vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten, soweit diese vergleichsfähig sind, zwischen Mitgliedern der UFO und der UFO,
  - b) für Streitigkeiten zwischen den Organen der UFO gem. § 5 der Satzung und ihren Gremien,
  - c) Beschwerden einer Tarifkommission gem. § 11.3 der Aufgabenordnung,
  - d) Ausschlussverfahren von Mitgliedern aus wichtigem Grund gem. § 4 Abs. 10 der Satzung.
2. Über solche Streitigkeiten, die der Schiedsordnung unterliegen, können Rechtsmittel vor ordentlichen Gerichten erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens eingeleitet werden. Diese Regelung gilt nicht für einstweilige gerichtliche Maßnahmen.

### § 2 Eröffnung des Schiedsverfahrens

1. Das Schiedsverfahren wird durch den Antrag eines Mitgliedes auf Durchführung des Schiedsverfahrens bzw. im Falle von § 1 d) auf Ausschluss eines anderen Mitglieds eröffnet. Im Falle von § 1 c) wird das Schiedsverfahren mit der Übersendung der Beschwerde gegen einen Widerspruch gem. § 11.2. der Aufgabenordnung eröffnet.
2. Im Falle von § 1 d.) muss der Ausschlussantrag eine schriftliche Begründung enthalten, die das Vorliegen eines wichtigen Grundes darlegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,
  - a) wenn das Mitglied die Interessen der UFO schuldhaft und gröblich verletzt oder schädigt,
  - b) die Mitgliedschaft oder Betätigung des Mitglieds in einer gegnerischen oder konkurrierenden Organisation gem. § 4 (3) der Satzung,

- c) jegliche Beeinträchtigung der tarifpolitischen Gegnerfreiheit der Organisation.

Der Antrag ist an den Vorstand zu richten, der ihn unverzüglich an die Schiedsstelle weiterleitet.

### § 3 Zusammensetzung der Schiedsstelle

1. Die Schiedsstelle besteht aus dem/der Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und zwei von den Parteien benannten Beisitzern. Die beiden Beisitzer müssen seit mindestens einem Jahr Mitglied der UFO gem. § 4 (1) Satz 1 oder (1) lit. b der Satzung sein.
2. Der/die Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 6 (1) der Satzung auf drei Jahre gewählt. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder gegenwärtig noch in der Vergangenheit Mitglied der UFO sein bzw. gewesen sein. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung mögliche Kandidaten vor. Auf der Mitgliederversammlung können Alternativvorschläge gemacht werden. Die Mitgliederversammlung wählt in nichtgeheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
3. Die erstmalige Ernennung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den UFO Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Sie wirkt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer.



#### **§4 Rechtliche Stellung der Schiedsrichter**

---

1. Die Schiedsrichter sind unabhängig.
2. Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekosten und Auslagenerstattung gem. § 6 der Ausgleichszahlungsordnung.
3. Mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vereinbart der Vorstand eine angemessene Vergütung.

#### **§5 Verfahren**

---

1. Der/die Vorsitzende der Schiedsstelle oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende bestätigt den Eingang der Beschwerde bzw. des Antrags unverzüglich und leitet diese/n unverzüglich an die Beteiligten bzw. das auszuschließende Mitglied weiter. Gleichzeitig setzt er/sie eine Frist für die Benennung der Beisitzer von maximal 4 Wochen. Wird innerhalb der gesetzten Frist kein Beisitzer ernannt, ernennt der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende einen Beisitzer.
2. Nach der Benennung der Beisitzer gibt der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende dem Mitglied/den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und setzt dabei eine Frist von maximal 4 Wochen. Erfolgt keine Stellungnahme, entscheidet die Schiedsstelle nach Lage der Akten und aufgrund der ihr vorliegenden Informationen.
3. Sofern die Schiedsstelle es für erforderlich erachtet, kann sie das Mitglied bzw. die Beteiligten zu einem mündlichen Anhörungstermin einladen. Zu diesem Termin kann die Schiedsstelle auch das Mitglied einladen, das den Ausschlussantrag gestellt hat.
4. Die Schiedsstelle kann auch eigene Ermittlungen anstellen.
5. Die Schiedsstelle kann sich eine eigene Verfahrensordnung geben. Diese muss im Einklang mit dieser Schiedsordnung stehen.
6. Ablauf und Ergebnis des Schiedsverfahrens sind zu protokollieren. Ein Exemplar des Protokolls ist in der Geschäftsstelle der UFO zu verwahren.

#### **§6 Geschäftsstelle**

---

Die Schiedsstelle bedient sich für die Durchführung des Verfahrens der Geschäftsstelle. Die Schiedsstelle bestimmt, wo Anhörungstermine gem. § 6 Ziffer 3 durchgeführt werden. Diese müssen jedoch außerhalb der UFO Geschäftsstelle stattfinden. 